

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGS- PLAN

**„Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage
Roggendorf“ (Agri-PV)**

**mit
Textliche Festsetzungen und Begründung**

Gemeinde Attenkirchen

Landkreis Freising



Auftraggeberin

SUNfarming Projekt GmbH
Gewerbegebiet zum Wasserwerk 11, 15537 Erkner
T +49 (0) 3362-8859172
info@sunfarming.de

Auftragnehmer

psu

Prof. Schaller UmweltConsult GmbH
Domagkstraße 1a, 80807 München
T +49 89 36040-320
info@psu-schaller.de

ENTWURF: München, 20. Juli 2026

Ansprechpartnerin der Auftraggeberin

Edith Seemann
SUNfarming Projekt GmbH
Gewerbegebiet zum Wasserwerk 11, 15537 Erkner
T +49 171 2164156
e.seemann@sunfarming.de



Projektleitung

Dr. Johannes Gnädinger
T +49 89 36040-330
j.gnaedinger@psu-schaller.de

Prüfung

Prüfer: Dr. Johannes Gnädinger
Geprüft am: 20.07.2026

Bearbeitung

Tiia Haberstok
T +49 89 36040-341
t.haberstok@psu-schaller.de

Alisa Waider
T +49 89 36040-329
a.waider@psu-schaller.de

Inhaltsverzeichnis

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN.....	3
TEXTLICHE HINWEISE	9
BEGRÜNDUNG	12
1 Anlass der Planung.....	12
2 Lage, Beschaffenheit und Abgrenzung des Planungsgebiets	12
3 Planungsvorgaben.....	14
3.1 Kommunale Bauleitplanung	14
3.1.1 Darstellung im Flächennutzungsplan	14
3.1.2 Kriterienkatalog Gemeinde Attenkirchen	14
3.2 Übergeordnete Planungen.....	14
3.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)	14
3.2.2 Regionalplanung der Region München (RP 14).....	16
3.2.3 Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Freising	17
3.2.4 Schutzgebiete.....	17
4 Planinhalte des Bebauungs- und Grünordnungsplanes	17
4.1 Art der baulichen Nutzung	17
4.2 Maß der baulichen Nutzung	18
4.3 Landwirtschaftliche Belange	18
4.4 Grünordnung	18
4.5 Naturschutzfachlicher Ausgleich	19
4.6 Artenschutz.....	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Lage der geplanten Anlagenflächen; Kartengrundlage: Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung, abgerufen 2025.....	13
---	----

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Blendgutachten
- Anlage 2: Datenblatt Materialien PV-Module
- Anlage 3: Gutachten Zinkabschlämmung
- Anlage 4: Datenblatt Trafostation
- Anlage 5: Lärmdatenblatt Trafostation
- Anlage 6: Datenblatt Wechselrichter
- Anlage 7: Umweltreport Wechselrichter
- Anlage 8: Datenblatt Mittelspannungskabel
- Anlage 9: Datenblatt Datenkabel
- Anlage 10: Dichtigkeitsnachweis Ölauffangwanne Trafostation

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 In den Geltungsbereichen (Fl. Nrn. 532, 551, 554, 555, 537, 543/3, 543/4, 130/2, 132, 133/2, 567, 568, 569, 562, 563, 564, 565, 561, 566, 570, 629, 643, 588/2, 588, 587, 586, 591, 593, 630, 589, 590, 600/2, 634, 631) werden jeweils ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO zur Erzeugung Erneuerbarer Energie festgesetzt.
- 1.2 In den Sondergebieten „Agri-PV“ sind lediglich folgende Nutzungen gestattet:
 - Die landwirtschaftliche Nutzung zum Erwerbszweck wird auf mindestens 85% der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche festgesetzt.
 - Freistehende auf starren Stahlgestellen aufgeständerte Photovoltaikmodultische ohne Fundamente
 - Nebenanlagen für den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage (z.B. Wechselrichter, Trafostationen) sowie untergeordnete Nebenanlagen für die Landwirtschaft (z.B. Tränken, Tierunterstände)
- 1.3 Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB sind nur Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger vertraglich verpflichtet.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16, 18, 19 BauNVO)

- 2.1 Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird auf den Flächen auf maximal 0,6 festgesetzt. § 19 Abs. 5 BauNVO ist nicht anzuwenden.
- 2.2 Die zulässige Höhe der Photovoltaikmodule beträgt maximal 4,2 m (Scheitelpunkt) über der Oberkante des natürlichen Geländes. Der Mindestabstand der Modulunterkante zur Oberkante des natürlichen Geländes beträgt 2,1 m.

§ 3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

- 3.1 Eine Bebauung mit Solarmodulen und die Errichtung von Nebenanlagen ist nur innerhalb der Baugrenze gestattet.

§ 4 Abstände

- 4.1 Der Abstand der Modulreihen von Modulkante zu Modulkante muss mindestens 3,0 m betragen.
- 4.2 Der Abstand zwischen Baugrenze und Einfriedung muss mindestens 5,0 m betragen.
- 4.3 Der Abstand zwischen Baugrenze und Waldbereichen muss zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand mindestens 30,0 m betragen.

§ 5 Einfriedungen

- 5.1 Eine Einfriedung mit Weidezaun ist zulässig.

§ 6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 6.1 Die Erschließung der Photovoltaikfreiflächenanlagen erfolgt über drei private Wirtschaftswege und einen öffentlichen Wirtschaftsweg, die an die Kreisstraße FS23 angebunden sind.
- 6.2 Der Verkehr auf der Kreisstraße FS 16 und FS 23 darf durch den Zu- und Abfahrtsverkehr während der Installation und der Inbetriebnahme der Anlage nicht beeinträchtigt werden. Die Kreisstraße muss mit ihren Bestandteilen vor Beschädigungen geschützt werden. Evtl. Beschädigungen, die durch die Inbetriebnahme der PV-Anlage an Kreisstraßen erfolgen, müssen umgehend an das Tiefbauamt des Landkreises Freising gemeldet werden.
- 6.3 Zufahrten und erforderliche (temporäre) Wege innerhalb der Anlagen sind nur mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen zulässig.

§ 7 Zinkeintrag

- 7.1 Unbeschichtete, verzinkte Stahlprofile sind in wassersensiblen Bereichen mit hohem Grundwasser nicht zulässig. Der Geringfügigkeitsschwellenwert von 60 Mikrogramm je Liter Zinkeintrag darf nicht überschritten werden.

§ 8 Module

- 8.1 PV-Module mit PFAS-Beschichtung sind nicht zulässig.
- 8.2 Um potenziell auftretende Blendungen östlich der Teilfläche 1 auf der FS23 zu vermeiden, sind im Osten der Teilfläche 1 blendarme Module zu verwenden. Dieser Bereich ist im Vorhaben- und Erschließungsplan rot schraffiert dargestellt.
- 8.3 Um potenziell auftretende Blendungen westlich der Teilfläche 1 auf der FS23 zu vermeiden, sind im Westen der Teilfläche 1, entweder eine blickdichte Sichtschutzhecke nach Vorgaben der Grünordnung zu errichten oder durch 79 ° Drehung in Ostausrichtung der äußersten Modulreihe ist eine Blendung auszuschließen. Hierbei ist eine der beiden Varianten auszuführen. Das Eingriffsgebiet dafür ist im Vorhaben- und Erschließungsplan rot dargestellt.
- 8.4 Um potentiell auftretende Blendungen durch die nordwestliche Teilfläche 2 auf die FS23 zu vermeiden, sind im blau schraffierten Bereich, entweder blendarme Module zu verwenden oder die vorgesehenen Modultische mit einem Azimut von 200 Grad auszurichten.

§ 9 Beleuchtung

- 9.1 Eine Beleuchtung der Agri-Photovoltaikfreiflächenanlagen und Betriebsgebäude ist nicht zulässig.

§ 10 Rückbauverpflichtung und Rückbaubarkeit, Folgenutzung

- 10.1 Die im Geltungsbereich dieses Bebauungs- und Grünordnungsplanes zulässigen baulichen Anlagen und Nutzungen sind bis zur dauerhaften Nutzungseinstellung (Energieerzeugung und/oder Einspeisung) zulässig. Die technische und wirtschaftliche Lebensdauer der Agri-Photovoltaikanlagen beträgt mindestens 40 Jahre.

- 10.2 Nach Nutzungsaufgabe der Agri-Photovoltaikanlagen ist die Anlage vollständig rückzubauen. Der Rückbau umfasst sämtliche baulichen Anlagen einschließlich Fundamente, Versiegelungen sowie technischer Infrastruktur. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Die Rückbaubarkeit der baulichen Anlage insbesondere der Aufständering und der Nebengebäude ist sichergestellt (siehe § 10 dieses Bebauungsplanes, Nr. 10.3). Als Folgenutzung wird die ursprüngliche Nutzungsart "Fläche für Landwirtschaft" festgesetzt.
- 10.3 Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung ist eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Art, Höhe und Ausgestaltung der Sicherheitsleistung werden im Durchführungsvertrag (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB) geregelt.

§ 11 Grenzabstand

- 11.1 Bepflanzungen und Einfriedungen sind so zu errichten, dass ein Grenzabstand von 1 m zur Flurstücksgrenze eingehalten wird. Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AGBGB sind zu berücksichtigen.

§ 12 Naturschutzfachlicher Ausgleich

- 12.1 Für den Eingriff in Natur und Landschaft sind Ausgleichsflächen notwendig. Der Ausgleich erfolgt innerhalb der Geltungsbereiche. Für den naturschutzfachlichen Ausgleich ist die Herstellung der Biotoptypen mesophile Hecke (B112-WH00BK), Streuobstbäume (B312) und extensives Grünland (G212/ G213) herzustellen.
- 12.2 Die Ausgleichsflächen sind nach Inbetriebnahme der Anlage in der darauffolgenden Pflanzperiode herzustellen und für die gesamte Dauer des Eingriffs zu unterhalten.

§ 13 Grünordnung

Eingrünung

- 13.1 Zur Reduktion der visuellen Beeinträchtigung entlang des Erholungsweges östlich der nördlichen Planungsfläche ist im 5,0 m breiten Abstandsstreifen eine 3,0 m breite Sichtschutzhecke zu pflanzen. Bei dieser Hecke sind aufgrund einer Bürgerbeteiligung eine Schnitthöhe von 4,5 m einzuhalten.

Für die Herstellung der Hecke sind standortangepasste, gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebiets 6.1 Alpenvorland in der Mindestqualität 2xv, 3 Tr zu pflanzen. Ein ausgewogenes Mischungsverhältnis der Gehölzarten ist zu berücksichtigen, wobei Liguster und Hainbuche dominieren sollen. Die Gehölze sind versetzt in einem Abstand von 1,0 m x 1,0 m zu pflanzen. Dabei ist ein Pflanzabstand von mindestens 2,0 m zum östlichen Nachbargrundstück einzuhalten.

Die Hecke ist vor Baubeginn herzustellen und für die gesamte Dauer des Eingriffs zu unterhalten und zu pflegen. Die Ausgestaltung und der genaue Pflanzzeitpunkt werden im Durchführungsvertrag geregelt.

Entlang der Anlagengrenzen, insbesondere an den Roggendorf und den öffentlichen Wegen zugewandten Seiten sind Pflanzungen aus locker angeordneten standortgerechten heimischen Sträuchern herzustellen (vgl. Planzeichnung). Dabei ist ein Pflanzabstand von mindestens 1,0 m zu Nachbargrundstücken einzuhalten. Es sind Gehölze in der Mindestqualität v. Str., 4 Tr., 60 – 100 cm und ausschließlich gebietseigene

Gehölze des Vorkommensgebietes 6.1 Alpenvorland, aus der Pflanzliste (Punkt 1 der Textlichen Hinweise) zu verwenden.

Die Pflege der Hecken erfolgt durch einen Rückschnitt alle 5 Jahre während der gesamten Dauer des Eingriffs.

Ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen.

Zum Schutz vor Wildverbiss ist in den ersten 5 Jahren ein temporärer, hasendichter Wildschutzzaun (enge Maschen im unteren Bereich) aufzubauen. Zur Reduktion von Wühlmäusen ist eine Ansitzstange für Greifvögel aufzustellen.

13.2 Streuobstbäume (B312):

An der nördlichen Grundstücksgrenze aller Teilflächen sind Streuobstbäume zu pflanzen. Als Pflanzgut sind hochwertige, heimische (Obst-)Gehölze auszuwählen. Für die Streuobstbäume die Mindestqualität Hochstamm H 2xv., StU 10-12 cm zu verwenden. Die Pflege der Obstgehölze durch Baumschnittmaßnahmen sind zur Gewährung der Leistungsfähigkeit wichtig, sollten aber extensiv durchgeführt werden. Es wird ein einmaliger Pflanzschnitt durchgeführt, bis 7 Jahre lang erfolgt jährlich ein Erziehungsschnitt und anschließend nach Bedarf ein Auslichtungsschnitt.

Ausgleichsmaßnahmen:

- 13.3 Das extensiv genutzte, artenreiche bzw. artenarme Grünland (G212/ G213) wird mosaikartig um die Bereiche mit Hecken und Streuobstbäumen entwickelt. Dieses ist über eine Aushagerung des intensiv genutzten Ackerbodens z.B. durch Ansaat von Wintergetreide mit anschließender Ansaat einer Saatgutmischung aus gebietseigenem oder autochthonem Saatgut, Ursprungsgebiet 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) zu entwickeln. Die Pflege des extensiven Grünlands erfolgt durch eine 1-2-schürige Mahd. Im 1. Jahr wird ein Schröpschnitt durchgeführt werden, um konkurrenzstarke Arten zu unterdrücken. Rotierendes Belassen von Altgrasbeständen und Blühstreifen.

§ 14 Artenschutzfachlicher Ausgleich

14.1 Erforderliche Konfliktvermeidende Maßnahmen für Brutvögel:

V1: Bauzeitenregelungen

- Baufeldfreimachung, insbesondere die Entfernung von Gehölzen, falls nötig sowie die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln in der Zeit vom 01.10 bis 28./29.2 (§ 39 Abs. 5 BNatSch).

ALTERNATIV (falls Bauzeit auch in den Brutzeitraum fällt)

- Vergrämnungsmaßnahmen mit Hilfe von Flatterbändern. Diese sind vor Brutbeginn (01.03.) auszuführen und bis Beginn der Bautätigkeiten aufrechtzuerhalten. Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5m über Geländeoberkante im mittleren Abstand von 20 m eingeschlagen und mit Trassierband, Flatterleine oder ähnlichem verbunden.

V2: Verzicht auf nächtliche Beleuchtung während Bauphase und Betrieb

- während Bauphase wird auf eine Baustellen-Beleuchtung (Nachtarbeit) verzichtet.

- Dies gilt auch für die Betriebsphase für eventuelle Wartungsarbeiten.

V3: Pflege und Herstellung der CEF-Maßnahmenfläche außerhalb der Brutzeit

- Herstellung und Pflege der CEF-Maßnahmenflächen sind gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar vor Bau und Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen.

V4: Pflegemaßnahmen entlang von Zäunen, Wegen und Hecken

- Säume und Wiesenstreifen entlang von Zäunen, Wegen und Hecken dürfen nur außerhalb der Brutzeit gemäht werden (15.08.-29.02.).

V5: Berücksichtigung von Kulissenwirkungen

Solarparks sollten nicht vollständig mit einem Sichtschutz umfriedet werden, wenn dort Offenlandarten vorkommen, die eine hohe Fluchtdistanz aufweisen.

- Vermeidung der Anlage einer vollständigen Hecken- bzw. Baumreihe um die geplante Anlage (Sichtschutz), welche ein Meideverhalten von Bodenbrütern hervorrufen kann (Vermeidung zusätzlicher Kulissenwirkung).
- Grenze der PV-Anlage wird von direkt anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen abgerückt (ausreichender Abstand der PV-Module zu potentiellen Niststätten).

Erforderliche Konfliktvermeidende Maßnahmen für Reptilien:

V 6: Bauzeiten Beschränkung zum Schutz der Reptilien

- zeitliche Beschränkung von Bau- oder Pflegezeiten; insbesondere Erd- und Bodenarbeiten nur im Zeitraum April bis Mitte/Ende Mai bzw. August bis Mitte/Ende September. Sollte dies nicht eingehalten werden können ist Maßnahme V8 durchzuführen.

V 7: Durchführung von Vergrämnungsmaßnahmen

- Die Eingriffsfläche sollte außerhalb der Aktivitätsphase der Zauneidechsen (Anfang März bis Ende September) durch Verringerung des Struktureichtums als Lebensraum für die Zauneidechse entwertet werden, damit ein Einwandern aus der benachbarten Waldrandstruktur vermieden wird. Dies kann aus einer kompletten Entfernung der Vegetationsstruktur und sonstiger Versteckmöglichkeiten bestehen.

V 8 Umweltbaubegleitung zum Schutz der Reptilien

- Vor Beginn der Baufeldräumung ist der betroffene Bereich durch eine Umweltbaubegleitung zu kontrollieren. Sollten sich Hinweise auf eine Besiedlung durch Zauneidechsen ergeben ist Maßnahme V9 durchzuführen. Sollten Individuen nachgewiesen werden, sind diese aufzusammeln und in das benachbarte Stammhabitat zu überführen.

V 9 bauzeitliche Errichtung eines Reptilienschutzzauns

- Das Plangebiet ist während der Bauphase durch einen Reptilienschutzzaun abzugrenzen, um eine potenzielle Gefährdung von Individuen zu vermeiden. Der Zaun muss bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig (z. B. alle zwei Wochen) auf

Funktionstüchtigkeit überprüft werden, um sicherzustellen, dass keine Tiere in die Baufläche einwandern.

Beschreibung der Maßnahmen vgl. Kapitel 5.1 des Artenschutzfachbeitrags.

Erforderliche CEF-Maßnahmen für die Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel:

- Es sind CEF-Maßnahmen für die Feldlerchen, Rebhuhn und Wachtel gemäß der im Umweltbericht Kap. 6.1.2 festgelegten Optionen im erforderlichen Maß für die betroffenen Brutpaare umzusetzen und für die gesamte Dauer des Eingriffs zu sichern.

§ 15 Inkrafttreten

- 15.1 Der Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

TEXTLICHE HINWEISE

1 Pflanzliste

1.1 Artenliste für die Eingrünung der Planungsfläche:

- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
- Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Sal-Weide (*Salix caprea*)
- Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)

2 Denkmalschutz

- 2.1 Treten während der Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

3 Bodenschutz

- 3.1 Bau- und betriebsbedingt ist gemäß § 1a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Verdichtungen, Verunreinigungen und Umlagerungen des Bodens sind zu vermeiden. Eingriffe in den Boden und Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Nach § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Allgemein sind für den Bodenschutz die DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten.
- 3.2 Bei Bodenumlagerungen und -durchmischungen in Folge der Herstellung der Kabelgräben ist zu beachten, dass diese nur mit dem vor Ort angefallenen Bodenmaterial in ihrer ursprünglichen Lage wieder verfüllt werden. Der Umgang mit Bodenmaterial und die Pflicht zur Trennung von Ober- und Unterboden erfolgt gemäß den Anforderungen des §7 BBodSchG (Vorsorgepflicht), der §§ 6–8 BBodSchV (Anforderungen an bodenschutzgerechtes Auf- und Einbringen von Materialien) und der DIN 19639:2019-09 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“.
- 3.3 Das Befahren und Bearbeiten des Bodens bei ungünstigen Witterungs-, Bodenverhältnissen und Wassergehalten ist zu vermeiden. Dabei sind die Befahrungsgrenzen der DIN 19639 (Bild 2 und Tabelle 2) und DIN 18915:2018-06 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten. Geeignete Maßnahmen zum Schutz des Bodens gemäß DIN 19639 und DIN 18915 sind z.B. in Form von lastenverteilenden Maßnahmen und/ oder angepassten Maschineneinsatz zu ergreifen.

3.4 Im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 3.000 m² oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden wird empfohlen (bereits in der Planungsphase) eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept (DIN 19639) vorzusehen.

3.5 Die Funktionen des Bodens sind wiederherzustellen und es ist nachzuweisen, dass keine schädlichen Bodenverunreinigungen durch den Betrieb der Anlage entstanden sind.

4 Altlasten

4.1 Sollten im Zuge von Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hinweisen, ist umgehend das Landratsamt Freising zu informieren.

5 Brandschutz

5.1 Im Schadensfall sind die Agri-Photovoltaikanlagen über öffentlich zugängliche Wege zu erreichen.

5.2 Die „Fachinformation für die Feuerwehren Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks“ (Stand September 2023) des Landesfeuerwehrverbandes Bayern ist einzuhalten. Bei Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr aus Art. 5 BayBO, ist die technische Regel der Bayerischen technischen Baubestimmungen (BayTB) Ausgabe Oktober (vgl. AllMBI Nr. 12/2018 Lfd. Nr. A 2.2.1.1) Vorgabe "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" einzuhalten.

5.3 Für den Schadensfall ist für die örtliche Feuerwehr im Zufahrtsbereich der Agri-Photovoltaikanlagen deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen, damit Adresse und Erreichbarkeit der Betreiber der Photovoltaikanlage im Einsatzleitsystem der integrierten Leitstelle hinterlegt werden kann.

5.4 Organisatorische Maßnahmen: Bei Photovoltaikanlagen im Freigelände handelt es sich i.d.R. um großflächig bauliche Anlagen. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Freising anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. In den Plänen sollte die Leitungsführung bis zum/zu den Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.

5.5 Für die Alarmplanung ist von der Gemeinde eine eindeutige Alarmadresse zuzuordnen.

6 Immissionsschutz

6.1 Die Photovoltaikanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen (z. B. Blendwirkung) an den maßgeblichen Immissionsorten (schutzbedürftige Bebauung) auftreten. Treten unzulässige Blendungen an schutzbedürftiger Bebauung auf, hat der Anlagenbetreiber die Reflexionen auf eigene Kosten zu beseitigen. Hierfür sind ggf. Maßnahmen wie

Lichtschutzanpflanzungen oder eine blendfreie und nicht reflektierende Ausführung der Photovoltaikanlage vorzusehen.

- 6.2 Hinsichtlich Lärmemission durch die Photovoltaikanlage (Trafostation, Übergabestation, etc.) ist die TA Lärm (i. d. F. vom 26.08.1998, zuletzt geändert am 01.06.2017) unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu beachten. Die Grenzwerte der TA Lärm werden eingehalten.
- 6.3 Es ist darauf zu achten, dass der vorgesehene Standort für die zu errichtende Trafostation so festgelegt wird, dass die in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden. Die zutreffenden Grenzwerte des Anhang 1a der 26. BImSchV von 5 kV/m elektrische Feldstärke und 200 µT Magnetische Flussdichte werden nicht überschritten.

7 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Anforderungen des § 62 Abs. 1f. WHG, die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und die Anzeigepflicht gemäß § 40 AwSV hingewiesen. Für grundsätzliche wasserwirtschaftliche Belange muss das WWA München beteiligt werden.

8 Beschädigung, Verschmutzung

- 8.1 Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann Beeinträchtigungen der Solarmodule z.B. durch Staubemissionen oder Steinschlag verursachen. Diese sind hinzunehmen und können nicht zu Entschädigungsansprüchen führen.

9 Wasserleitung

- 9.1 Innerhalb der nördlichen Planungsfläche ist eine Wasserleitung vorhanden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen der vorhandenen Wasserleitung vermieden werden, indem ein zu beiden Seiten 10,0 m breiter Schutzstreifen von Bebauung und Befahrung mit schweren Baufahrzeugen freizuhalten ist.

10 Blendungen

- 10.1 Die Photovoltaikmodule sind so zu konstruieren und anzuordnen, dass sie blendfrei zur Kreisstraße FS23 ausgerichtet sind und eine Gefährdung des Verkehrs durch reflektierende Module ausgeschlossen wird.

BEGRÜNDUNG

1 Anlass der Planung

Die SUNfarming Projekt GmbH plant die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV) in der Gemarkung Sillertshausen, Gemeinde Attenkirchen, Landkreis Freising. Das Ziel ist eine kombinierte Nutzung aus landwirtschaftlicher Produktion als Hauptnutzung und aus Stromerzeugung mittels Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Sekundärnutzung zu ermöglichen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ soll Baurecht für die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan umfasst die Flächen der Flurstücke Fl. Nrn. 532, 551, 554, 555, 537, 543/3, 543/4, 130/2, 132, 133/2, 567, 568, 569, 562, 563, 564, 565, 561, 566, 570 (nördliche Planungsfläche) und Fl. Nrn. 629, 643, 588/2, 588, 587, 586, 591, 593, 630, 589, 590, 600/2, 634, 631 (südliche Planungsfläche).

Die erforderliche Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren.

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan erfüllt mit der Entwicklung eines Solarparks zur Erzeugung Erneuerbarer Energien die Ziele des Baugesetzbuches § 1 Abs. 5 BauGB bezüglich der Förderung des Klimaschutzes.

Die Umweltbelange des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans sind dem separat ausgearbeiteten Umweltbericht zu entnehmen.

2 Lage, Beschaffenheit und Abgrenzung des Planungsgebiets

Die nördliche Planungsfläche, Fläche 1 (Geltungsbereich ca. 20,6 ha) liegt in geringer Entfernung (ca. 120 m) nördlich vom Ortsteil Roggendorf, welcher aus drei Gehöften besteht und an die Kreisstraße FS23 angebunden ist. Im Nordosten grenzt der Ortsteil Aign in einer Entfernung von ca. 310 m an. An die Kreisstraße angeschlossene privatrechtlichen Wirtschaftswege dienen der Erschließung der Planungsfläche.

Die nördlichen Flächen setzen sich aus unterschiedlich genutzten Äckern und extensiven Grünlandflächen zusammen. Auf den Äckern wurden im Jahr 2025 Mais, Soja, Getreide und Hopfen angebaut. Weitere landwirtschaftliche Flächen schließen sich Richtung Süden, Osten und Westen an, im Norden begrenzen dagegen Nutzwaldflächen und der öffentliche Feld- und Waldweg Nr. 4 „Aign-Aignfeldweg“ die Vorhabenfläche. Das Gelände verläuft von Süd nach Nord zunächst ansteigend und fällt ca. ab der Mitte wieder deutlich ab. Eine Geländevertiefung zeigt sich auch im Südosten. Die Geländehöhen liegen zwischen ca. 485 und ca. 525 m NN.

Die südliche Planungsfläche ist aufgeteilt in zwei Flächen: Fläche 2 (Geltungsbereich ca. 5,2 ha) und Fläche 3 (Geltungsbereich ca. 17,5 ha). Von diesen Flächen ausgehend befindet sich der Ortsteil Roggendorf in ca. 180 m nördlicher Entfernung. Im Osten grenzt der Ortsteil Aignröpel mit einer Entfernung von ca. 220 m an. Die Haupteerschließung der geplanten Photovoltaik-Anlagen erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraße Nr. 1 „Roggendorf-Badendorf“, welche an die Kreisstraße FS23 angebunden ist.

Die südlichen Flächen umfassen mehrere Äcker und Grünlandflächen, die in einem Konglomerat aus weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen. Im Jahr 2025 wurden auf den

Äckern Mais, Soja und Getreide angebaut, die Grünlandflächen wurden extensiv bewirtschaftet. Im Nordwesten und Süden schließen forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen an. Im Osten grenzt die Gemeindeverbindungsstraße Nr. 1 „Roggendorf-Badendorf“ an. Ein weiterer Feld- und Waldweg Nr. 2 „Roggendorf-Angerweg“ verläuft durch das Planungsgebiet und ist gleichzeitig die nördliche Abgrenzung zur Fläche 3. Südlich an Fläche 3 grenzt der öffentliche Feld- und Waldweg Nr. 3 „Roggendorf-Badendorfer Weg“. Der Feld- und Waldweg Nr. 1 „Roggendorf-Roggendorfer Weg“ verläuft von der Kreisstraße FS23 bis zur Fläche 3. Das Gelände steigt leicht von Nordost nach Südwest an und fällt anschließend nach Südost wieder ab, wobei der südlichste Bereich besonders steil abfällt. Der höchste Punkt befindet sich auf ca. 505 m NN, der niedrigste bei ca. 480 m NN.

Innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche wird jeweils ein Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ festgesetzt. Dieses wird in den Randbereichen bzw. ausgesparten Flächen teilweise von Flächen zum naturschutzfachlichen Ausgleich ergänzt.

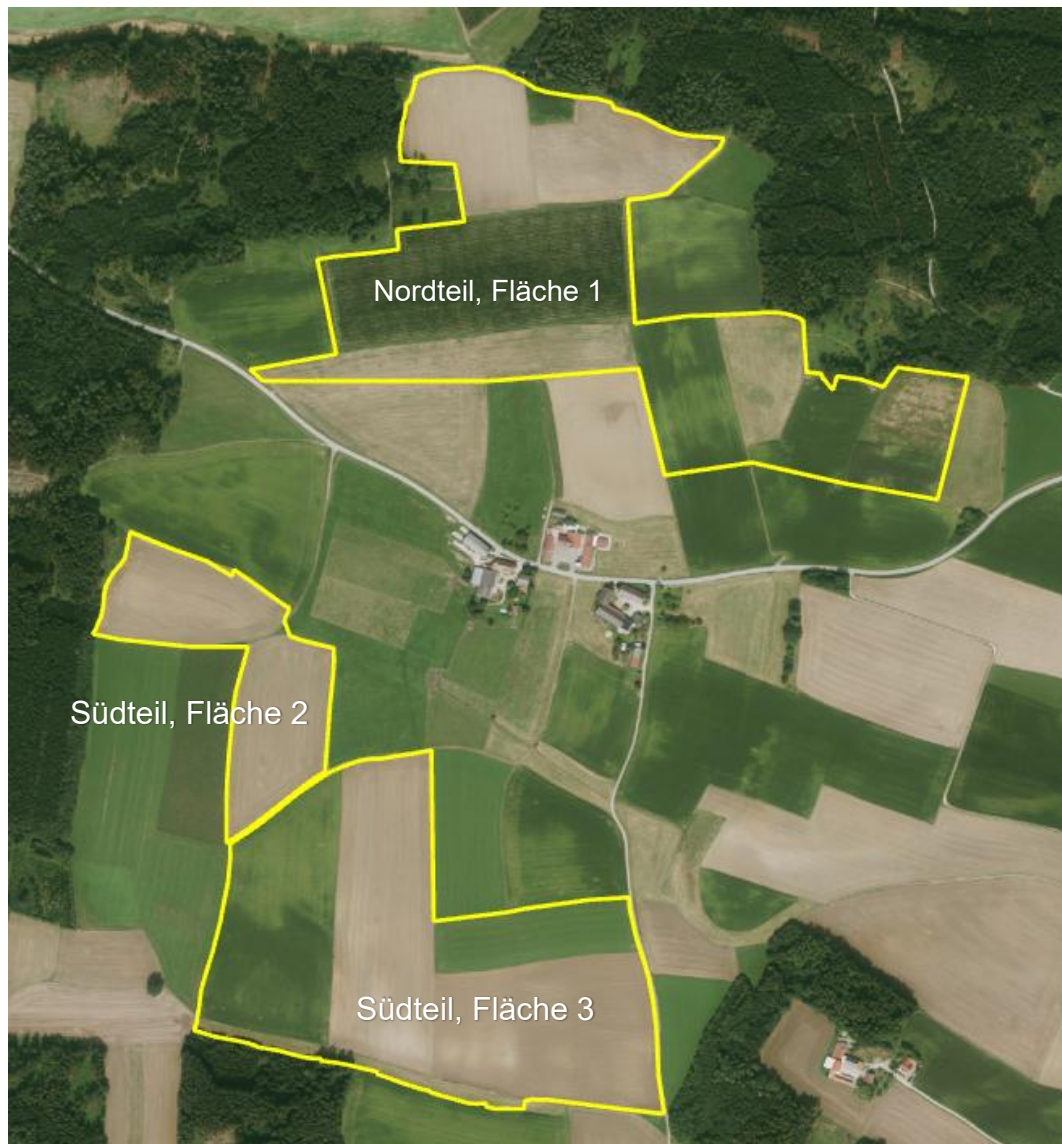


Abbildung 1 Lage der geplanten Anlagenflächen; Kartengrundlage: Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung, abgerufen 2025

3 Planungsvorgaben

3.1 Kommunale Bauleitplanung

3.1.1 Darstellung im Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Attenkirchen verfügt über einen gültigen Flächennutzungsplan, der in der Fassung vom 06.06.1994 öffentlich bekannt gemacht wurde. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen der einzelnen Planungsbereiche vorwiegend als Flächen für die Landwirtschaft und ein kleiner Flächenanteil als Flächen für den Wald ausgewiesen.

3.1.2 Kriterienkatalog Gemeinde Attenkirchen

Die Gemeinde Attenkirchen hat sich dazu entschlossen einen Kriterienkatalog für die Eignung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Gemeindegebiet aufzustellen, um anhand erarbeiteter Kriterien geeignete sowie nicht geeignete Flächen abbilden zu können. Mittels dieser Entscheidungsgrundlage soll eine willkürliche gemeindliche Entwicklung verhindert werden. Entscheidende Kriterien sind die bestehende Flächennutzung, die Bodengüte und die Einsehbarkeit der Flächen.¹ Die im Planungsumgriff befindlichen Flächen sind gemäß der Karte 2 (Nutzungseignung) sowie der Karte 6 (Flächeneignung) als geeignete Flächen gekennzeichnet.

3.2 Übergeordnete Planungen

3.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (Stand 2023) formuliert für das Vorhaben folgende relevante Ziele (Z) und Grundsätze (G) (Nummerierung aus LEP übernommen):

1.3 Klimawandel

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

► Mittels Agri-PV wird ressourcenschonend erneuerbare Energie erzeugt.

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft [...] mit [...] erneuerbaren Energien [...] sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzt Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

¹ <https://www.attenkirchen.de/freiflaechen-pv-anlagen-kriterienkatalog>

- Laut dem LEP trägt die bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft auch zur Versorgung mit erneuerbaren Energien bei. Die Stromproduktion durch Agri-PV-Anlagen nutzt nur einen kleinen Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, sodass die landwirtschaftliche Nutzung auf mindestens 85% der landwirtschaftlichen Fläche weiterhin möglich ist.

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung

- Die Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage entspricht diesem Ziel.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion [...] hingewirkt werden.

Aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme kommt einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zu. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik, die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung der Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

- Bei dem ausgewählten Standort handelt es sich weder um einen vorbelasteten Standort noch um landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet. Dennoch erweist sich der Standort für die Gemeinde Attenkirchen als geeignet. Durch die Kombination aus Stromerzeugung und landwirtschaftlicher Nutzung werden die Flächen effizient genutzt und es geht keine landwirtschaftliche Produktionsstätte verloren.

7.1 Natur und Landschaft

7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

- Die Flächenumgriffe wurden soweit wie möglich angepasst, sodass der Erholungsraum für die ortsnahe Bevölkerung weitestgehend erhalten bleibt.

7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem

(G) Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sollen gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.

(Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

- Bei der Errichtung der Agri-PV-Anlagen wird darauf geachtet, dass keine Wanderkorridore zerschnitten werden. Falls ein Weidezaun errichtet wird, ist dieser sowohl für Kleintiere als auch Wild durchlässig.

3.2.2 Regionalplanung der Region München (RP 14)

Der Regionalplan Region München (Stand 2019) formuliert für das Vorhaben unter anderem folgende relevante Ziele (Z) und Grundsätze (G) (Nummerierung aus RP 14 übernommen):

Teil B I Natürliche Lebensgrundlagen

Natur und Landschaft

1.1 Leitbild der Landschaftsentwicklung

G 1.1.1 Es ist von besonderer Bedeutung, Natur und Landschaft in allen Teilräumen der Region

- für die Lebensqualität der Menschen
- zur Bewahrung des kulturellen Erbes und
- zum Schutz der Naturgüter zu sichern und zu entwickeln.

In Abstimmung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse sind bei der Entwicklung der Region München

- die landschaftlichen Eigenarten und das Landschaftsbild
- die unterschiedliche Belastbarkeit der einzelnen Teilräume und lärmärmer Erholungsgebiete
- die Bedeutung der landschaftlichen Werte und
- die klimafunktionalen Zusammenhänge zu berücksichtigen.

Hierzu sollen in allen Regionsteilen die Funktionen der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sowie die landschaftstypische natürliche biologische Vielfalt nachhaltig gesichert werden. Visuell besonders prägende Landschaftsstrukturen sollen erhalten werden.

Die Fragmentierung von Landschaftsräumen soll möglichst verhindert werden.

- Die Agri-PV entschleunigt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und trägt zum Schutz der Biodiversität und zur Verbesserung der Boden- und Grundwasserqualität bei. Für beeinträchtigte Tierarten werden Ersatzhabitate in der Umgebung geschaffen. Im Wirkungsbereich wird das Landschaftsbild technisch überformt. Die Integration der Agri-PV-Anlage in das Landschaftsbild vor Ort erfolgt durch regionaltypische Eingrünung, die die Gesamtmuldhöhe der Anlage von max. 4,20 m abdecken.

1.3 Arten und Lebensräume

G 1.3.1 Die noch vorhandenen hochwertigen Gewässerlebensräume, Auenlebensräume, Streuwiesen, Nass- und Feuchtwiesen, Trockenrasen, Waldlebensräume, Gehölzstrukturen sowie Moorlebensräume sollen erhalten, gepflegt und vernetzt entwickelt werden.

- Durch das Vorhaben werden keine hochwertigen Lebensräume beansprucht. Bei den Planungsflächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die der Nahrungs- und Futtermittelproduktion dienen.

6 Land- und Forstwirtschaft

G 6.1 Kulturlandschaft und Flächen für eine vielfältige und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere zur Produktion von Nahrungsmitteln [...] sollen erhalten werden.

- Die Errichtung von Agri-PV lässt weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung zu.

7 Energieerzeugung

G 7.1 Die Energieerzeugung soll langfristig finanziell tragfähig, sicher, umwelt- und klimaverträglich und für die Verbraucher günstig sein.

G 7.2 Energieerzeugung und Energieverbrauch sollen räumlich zusammengeführt werden.

G 7.3 Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen. Hierzu bedarf es der interkommunalen Zusammenarbeit.

G 7.4 Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll vorrangig auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen.

► Die Errichtung von Agri-PV entspricht dem Grundsatz umwelt- und klimaverträgliche Energie zu erzeugen. Auch wenn Photovoltaik auf freier Fläche errichtet wird, so kann durch den kombinierten Ansatz weiterhin Landwirtschaft stattfinden.

3.2.3 Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Freising

Das Arten- und Biotopschutzprogramm stellt den Gesamtrahmen aller für den Arten- und Biotopschutz erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar (ABSP Landkreis Freising, 2001).

Die Planungsflächen befinden sich im ABSP-Naturraum Untereinheit 062-A Donau-Isar-Hügelland.

Flächen und Punktnachweise des Arten- und Biotopschutzprogramms werden durch das Vorhaben nicht berührt.

3.2.4 Schutzgebiete

Schutzgebiete wie Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete und Trinkwasserschutzgebiete liegen nicht innerhalb der Planungsflächen. Geschützte Landschaftsbestandteile, amtliche kartierte Biotope und ausgewiesene Ausgleichsflächen sind ebenfalls nicht vorhanden.

4 Planinhalte des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

4.1 Art der baulichen Nutzung

In den Geltungsbereichen auf den Flurstücken mit Fl. Nrn. 532, 551, 554, 555, 537, 543/3, 543/4, 130/2, 132, 133/2, 567, 568, 569, 562, 563, 564, 565, 561, 566, 570, 629, 643, 588/2, 588, 587, 586, 591, 593, 630, 589, 590, 600/2, 634, 631 werden zur Erzeugung Erneuerbarer Energie Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO festgesetzt.

Innerhalb der Sondergebiete sind neben der landwirtschaftlichen Nutzung, freistehende auf starren Stahlgestellen aufgeständerte Photovoltaikmodultische ohne Bodenfundamente zulässig. Dadurch wird die Bodenversiegelung so gering wie möglich gehalten. Des Weiteren zulässig ist die Errichtung von Nebenanlagen für die Solarstromerzeugung (z.B. Wechselrichter, Trafostationen) sowie von Nebenanlagen für die Landwirtschaft insbesondere bei Weidetierhaltung (z.B. Tränken, Tierunterstände).

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die Sondergebietsflächen, auf denen die Modultische sowie Betriebsgebäude (z.B. Wechselrichter, Trafostationen) errichtet werden, beträgt die maximale Grundflächenzahl (GRZ) 0,6. Die zulässige, maximale GRZ spiegelt das Verhältnis der überschirmten Fläche durch Modultische in senkrechter Projektion sowie versiegelter Fläche durch Betriebsgebäude zu den jeweiligen Geltungsbereichen wider.

Die maximal zulässige Höhe der hochaufgeständerten Modultische wird auf 4,2 m (Scheitelpunkt) über der Oberkante des natürlichen Geländes begrenzt. Der Mindestabstand der Modulunterkante zur Oberkante des natürlichen Geländes beträgt 2,1 m, sodass ein Lichteinfall von allen Seiten gewährleistet sowie eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zum Erwerbszweck ermöglicht wird.

Die überbaubaren Flächen werden anhand einer Baugrenze festgesetzt. Die Belegung mit Solarmodulen und die Errichtung von Nebenanlagen ist nur innerhalb derer gestattet.

4.3 Landwirtschaftliche Belange

Auf der Vorhabenfläche ist eine Agri-Photovoltaikanlage geplant, unter der die landwirtschaftliche Nutzung zum Erwerbszweck durch regionale Landwirte erfolgen wird. Die landwirtschaftliche Nutzung zum Erwerbszweck wird während Betrieb und nach Ablauf der Betriebszeit der Agri-Photovoltaikanlage fortgeführt. Die Flächen werden nicht der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Im Rahmen des Bauantrages wird ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept sowie ein Gutachten eines anerkannten Zertifizierungsbüros eingereicht, welches auf Basis regionaler Ertragsdaten bestätigen wird, dass der geforderte Referenzertrag von 66 % auf der Vorhabenfläche in den ersten drei Jahren nach Errichtung der Anlage im Durchschnitt nicht unterschritten und die landwirtschaftliche Nutzung auf mindestens 85 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche fortgeführt wird.

Es ist sichergestellt, dass durch die vorliegende Planung umliegende landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und in ihrer weiteren betrieblichen Entwicklung nicht behindert und eingeschränkt werden.

4.4 Grünordnung

Aus Sichtschutzgründen für Erholungssuchende wird entlang der östlichen Kante der nördlichen Planungsfläche eine 3,0 m breite Hecke aus standortangepassten und gebietseigenen Gehölzen gepflanzt. Aufgrund einer Bürgerbeteiligung ist hier eine Schnitthöhe von 4,5 m einzuhalten. Vorgesehen ist eine gemischte Heckenpflanzung, stark durchsetzt mit Liguster und Hainbuche. Liguster und Hainbuche behalten das Herbstlaub bis zum Neuaustrieb im Frühjahr und gewährleisten somit die Blickdichtigkeit auch in der laubfreien Zeit. Damit die Hecke bei Errichtung der Photovoltaikanlage bereits visuelle Beeinträchtigungen reduzieren kann, ist diese im vor Baubeginn zu pflanzen.

Entlang der Anlagengrenzen, insbesondere an den Roggendorf und den öffentlichen Wegen zugewandten Seiten sind i.d.R. 3 m breite Pflanzungen aus locker angeordneten standortgerechten heimischen Sträuchern und Streuobstbäumen herzustellen. Um die Bereiche mit

Hecken und Streuobstbäumen herum wird mosaikartig ein extensiv genutztes, artenreiche bzw. artenarmes Grünland (G212/ G213) angelegt.

Die Pflanzungen sind für die gesamte Dauer des Eingriffs zu unterhalten und zu pflegen.

Die Pflanzungen wurden in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin, dem Gemeinderat Attenkirchen, den Eigentümern und Pächtern und somit unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung geplant.

4.5 Naturschutzfachlicher Ausgleich

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die je nach Schutzgut nicht immer vermeidbar sind (siehe Umweltbericht) und deshalb ausgeglichen werden müssen.

Für den naturschutzfachlichen Ausgleich ist die Herstellung der Biotoptypen mesophile Hecke (B112-WH00BK), Streuobstbäume (B312) und extensives Grünland (G212/ G213) vorgesehen. Der naturschutzfachliche Eingriff kann vollständig ausgeglichen werden (siehe Umweltbericht Kap. 6.2.1).

4.6 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) überprüft.

Es werden Konfliktvermeidende Maßnahmen für Brutvögel und Reptilien getroffen (siehe Festsetzungen §§ 15, sowie Umweltbericht Kap. 6.1.2). Zudem sind CEF-Maßnahmen für die Feldlerchen, Rebhuhn und Wachtel im erforderlichen Maß für die betroffenen Brutpaare umzusetzen und zu sichern. Die zur Auswahl stehenden Maßnahmenoptionen sind im Umweltbericht Kap. 6.1.2 dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung sowie der CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt.